

S a t z u n g
über die Benutzung
der Bestattungseinrichtungen
in der Gemeinde Eggstätt

Diese Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- die 1. Änderungssatzung vom 29.10.2001
- die 2. Änderungssatzung vom 16.06.2004
- die 3. Änderungssatzung vom 21.12.2006

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung

der Gemeinde Eggstätt

(Bestattungsgebühren)

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalen Abgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 322) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

§ 1

Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
 - a. Grabgebühren
 - b. Bestattungsgebühren
 - c. Sonstige Gebühren
 - d. Gebühr für laufende Unterhaltungsarbeiten (Friedhofs-Pflegegebühr)

§ 2

Gebührenpflicht; Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a. wer zur Tragung, der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c. wer die Kosten veranlasst hat,
 - d. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Maßnahme, die für eine Bestattung oder sonstige Handlungen nach der Bestattungssatzung notwendig sind.

§ 3
Grabgebühren

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes (§ 10 der Bestattungssatzung) beträgt:

a. Einzelgrab	390,-- €
b. Familiengrab	615,-- €
c. Urnenerdgrab	390,-- €
d. Urnennischengrab	390,-- €

(2) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte (§ 10 Abs. 4 Bestattungssatzung) wird eine Gebühr in Höhe der Ansätze nach Abs. 1 erhoben.

(3) Bei Nachbelegung vor Ablauf der Ruhefrist wird die Restzeit des bereits bestehenden Grabnutzungsrechtes anteilig nach vollen Restjahren angerechnet. Für diese Restzeit des neuen Grabnutzungsrechtes ist die Grabnutzungsgebühr anteilig nach den dann geltenden Gebührensätzen wie folgt zu entrichten:

Gebührensatz
----- x volle Restjahre
allgemeine Ruhefrist

§ 4
Bestattungsgebühren

(1) Bei Erdbestattungen beträgt die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub und Verfüllen)

a. Einzel- und Familiengräber	495,-- €
b. Kinderbestattungen	105,-- €
c. Urnenerdgräber	115,-- €
d. Für Bestattungen in den Urnennischengräbern wird eine Gebühr in Höhe von 115,-- € erhoben.	

Die Gebühr für die Vorbereitung zur Beerdigung mit Trauerfeier beträgt 85,-- €.

Die Gebühr für die Aussegnung bei anschließender Feuerbestattung oder für weltliche Trauerfeiern bei auswärtiger Bestattung beträgt incl. Vorbereitungsarbeiten 40,-- €.

Für die Beförderung und das Auflegen des Blumenschmuckes beträgt die Gebühr 55,-- €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für die ersten drei Tage pauschal 77,-- €, jeder weiterer Tag 20,-- €.

(3) Nach Bedarf wird in Rechnung gestellt:

a. Grabdekoration	65,-- €
-------------------	---------

- | | |
|--|---------|
| b. jeder zusätzliche Träger | 16,-- € |
| c. erstmalige Entsorgung des Blumenschmucks
nach einer Bestattung | 30,-- € |
| d. Vorbereitung des Grabes zur Verlegung
der Grabeinfassung | 45,-- € |
| e. Erschwernisse | |
| - Kompressoreinsatz je Stunde | 55,-- € |
| - Leistungen an Sonn- und Feiertagen, psch. | 85,-- € |
| f. Inanspruchnahme der Leichen-
kühltruhe je Tag | 20,-- € |
| g. GEMA-Gebühren | 40,-- € |
- (4) Die Gebühren für Umbettungen wird festgesetzt auf
- | | |
|--------------------------|----------|
| a. bei Erdbestattungen | 735,-- € |
| b. bei Urnenbestattungen | 175,-- € |
- (5) An Verwaltungsgebühren werden erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a. Ausstellung einer Graburkunde
(Verleihung des Nutzungsrechts) | 10,-- € |
| b. Umschreibung bzw. Verlängerung
des Grabnutzungsrechtes | 10,-- € |
| c. Genehmigung für Ausnahmen von § 5
der Satzung über die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen (Bestattungs-
satzung) | 50,-- € |
- (6) Bei Umbestattung innerhalb des gemeindlichen Friedhofs werden zu den Gebühren nach 3 4 Abs. 4 die regulären Bestattungsgebühren nach § § Abs. 1 erhoben.

§ 5

Kosten der Grabeinfassung; Urnenwandplatte

- (1) Für die Erstellung und Unterhaltung der Grabeinfassung bzw. bei Urnennischengräbern der Urnenwandplatte werden Pauschalkosten angesetzt:
- | | |
|---------------------|----------|
| a. Einzelgrab | 160,-- € |
| b. Familiengrab | 210,-- € |
| c. Urnenerdgrab | 80,-- € |
| d. Urnennischengrab | 130,-- € |
- (2) Für die Wiederherstellung der Grabeinfassung nach zweiter oder weiterer Bestattung wird eine Gebühr in Höhe von 80,-- € berechnet.
- (3) Für die Arbeiten anlässlich der Auflassung werden erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a. bei Einzel- und Familiengräbern für die Entfernung der
Grabeinfassung und die Grabeinebnung | 100,-- € |
|---|----------|

b. bei Urnenerdgräbern für die Grabbeeteinebnung und bei Nischengräbern für die Reinigung und Neuanpassung der Wandplatte 80,-- €

§ 6

Gebühr für laufende Unterhaltungsarbeiten (Friedhofspflegegebühr)

- (1) Zur Deckung des laufenden Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde wird für die Dauer des Nutzungsrechtes eine Friedhofspflegegebühr in Höhe von 390,-- € erhoben.
- (2) Die Gebühr wird zusammen mit den ersten Bestattungskosten fällig.
- (3) In Härtefällen kann die Gebühr bis zum 31.12. des auf die Bestattung folgenden Jahres zinslos gestundet werden.

§ 7

Andere Gebührenansätze

- (1) Über die in den §§ 4, 5 und 6 hinausgehenden Leistungen bzw. andere Tätigkeiten werden mit entsprechenden Vergleichssätzen berechnet. Eignen sich die vorgenannten Gebührenansätze nicht zum Vergleich, finden die Bestimmungen des Bay. Kostengesetzes einschließlich Gebührentarif Anwendung. Auslagen sind nach dem tatsächlichen Anfall zu ersetzen.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Über die zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind eine Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Bezahlung die Abtretung von Ansprüchen in Höhe der Gebühren und Auslagen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde eine schriftliche Abtretungserklärung fordern.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.